

Onkologiepflege Schweiz

für Fachinteressierte im Gesundheitswesen

Statuten

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 21.März 2002 und 17. März 2005

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen „**Onkologiepflege Schweiz für Fachinteressierte im Gesundheitswesen**“, nachfolgend **Onkologiepflege Schweiz** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz von **Onkologiepflege Schweiz** befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 **Onkologiepflege Schweiz** ist eine Fachorganisation im Bereich der Pflege von krebskranken Patientinnen und Patienten.
Hauptziel von **Onkologiepflege Schweiz** ist die kontinuierliche Verbesserung
 - der Krebsprävention;
 - der Pflege aller krebskranken Patientinnen und Patienten während allen Phasen der Krankheit;
 - der Begleitung ihrer Angehörigen
- Aufgaben*
- 2 Diesen Zweck sucht **Onkologiepflege Schweiz** zu erreichen durch:
 - Einflussnahme auf die Entwicklung der Pflegequalität und –ausbildung;
 - Anbieten, Verbreiten und Koordinieren von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Fachinteressierte;
 - Beratung und Stellungnahme bei fachlichen, pflegebezogenen Fragen und Problemen;
 - Förderung der Forschung in der Onkologiepflege;
 - Mitarbeit bei nationalen Projekten in der Onkologie;
 - Koordination und Unterstützung der Kommunikation zwischen den verschiedenen regionalen Interessengruppen, Organisationen und Einzelmitgliedern, welche in der Onkologiepflege tätig sind;
 - Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-------------------------------|---|--|
| <i>Mitglieder-kategorien</i> | 1 | Onkologiepflege Schweiz besteht aus <ul style="list-style-type: none">– Ordentlichen Mitgliedern;– Ehrenmitgliedern und– Gönnermitgliedern. |
| <i>Ordentliche Mitglieder</i> | 2 | Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen mit einer Ausbildung, die sie befähigt, in der Krebsprävention und/oder in der Pflege und Begleitung von Menschen mit einer Krebserkrankung tätig zu sein. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 3 | Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied mit besonderen Verdiensten für den Verein zum Ehrenmitglied ernennen. |
| <i>Gönner-mitglieder</i> | 4 | Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsziele von Onkologiepflege Schweiz unterstützen, jedoch nicht direkt in der Onkologiepflege tätig sind. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Eintritt</i> | 5 | Ordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 6 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. |
| <i>Ausschluss</i> | 7 | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder ihm Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. |
| <i>Rechte</i> | 8 | Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none">– Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),– Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Anlässen |
| <i>Pflichten</i> | 9 | Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. |

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 **Onkologiepflege Schweiz** finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge;
 - Gönnerbeiträge;
 - Einnahmen aus laufenden Vereinssaktivitäten und Anlässen;
 - Subventionen Dritter;
 - Einnahmen aus Sponsoring, Inseraten;
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen;
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

- Haftung* 2 **Onkologiepflege Schweiz** haftet nur mit dem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe von **Onkologiepflege Schweiz** sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle;
 - die Regionalgruppen;
 - die Kommissionen.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlung* 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ von **Onkologiepflege Schweiz**. Sie wird einmal jährlich durchgeführt.

- Einberufung* 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

- Ausserordentliche Mitgliederversammlung* 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte* 4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung Jahresbericht;
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge;
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget;
 - Genehmigung Leitbild;
 - Genehmigung von Statutenänderungen;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder; Beisitzer
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder.
- Anträge* 5 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht* 6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr* 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig
- Versammlungs-führung* 8 Die Versammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Geschäft,* 9 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der

<i>Anträge aus Versammlung</i>		Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht Versammlungs- leitung</i>	10	Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan von Onkologiepflege Schweiz . Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Zusätzlich können 2 Beisitzer ohne Stimmrecht Einsitz nehmen.
<i>Wahl, Amts-dauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Führung des Verbandes nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen; – Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse; – Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung; – Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget; – Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung; – Anstellung von Personal; – Einsetzen von ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben; – Wahl der Präsidentinnen/Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen; – Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben; – Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;

*Aufgaben und
Kompetenzen*

- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9 Revisionsstelle

- Revisoren* 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Regionalgruppen

- Bildung von
Regional-
gruppen* 1 Zur Behandlung und Erfüllung regionaler bzw. kantonaler Aufgaben und zur Interessenvertretung können sich ordentliche Mitglieder als Regionalgruppen zusammenschliessen.
- Rechts-
persönlichkeit* 2 Regionalgruppen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Organisation regelt der Vorstand in gemeinsamer Absprache.

Artikel 11 Kommissionen

- Bildung von
Kommissionen* 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.
- Wahlen,
Amtdauer* 2 Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand für eine Amtdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Information* 3 Die Kommissionen und die Vertreterinnen/Vertreter von **Onkologiepflege Schweiz** in vereinsexternen Gremien informieren den Vorstand regelmässig und vollständig über ihre Tätigkeiten.

Artikel 12 Geschäftsstelle

- Leiterin/
Leiter* 1 Zur Besorgung der administrativen Geschäfte kann **Onkologiepflege Schweiz** eine Geschäftsstelle führen. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle nimmt auf Einladung durch den Vorstand an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Aufgaben* 2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
- Unterstützung und Koordination der Organe und der Präsidentin/des Präsidenten von **Onkologiepflege Schweiz**;
 - Anlaufstelle für Mitglieder;
 - Administration.
- Geschäfts-
ordnung* 3 Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eine separate Geschäftsordnung erlassen.

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

- Beschluss-
fassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von **Onkologiepflege Schweiz** bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung
Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen, welche im Bereich der Krebsbehandlung bzw. -pflege tätig sind, zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- Beschluss-
fassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2002 in Bern genehmigt. Sie treten ab 22. März 2002 in Kraft. Die Statuten-anpassungen wurden am 17. März 2005 durch die Mitglieder-versammlung genehmigt.

Ort, Datum: Kleinandelfingen, 17. März 2005

Onkologiepflege Schweiz

Irène Bachmann-Mettler

Präsidentin

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Mitgliederversammlung vom 17. März 2005 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. April 2005 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge Onkologiepflege Schweiz ab 1. April 2005

Ordentliche Mitglieder Fr. 80.-

Gönnermitglieder Fr. 100.-

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Ort, Datum: Kleinandelfingen, 17. März 2005

Onkologiepflege Schweiz

Präsidentin

Irène Bachmann-Mettler